

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 16. November 1934

Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 34	Erste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung .....	1105
5. 11. 34	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes .....	1105
8. 11. 34	Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen..	1106
9. 11. 34	Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag .....	1106
10. 11. 34	Verordnung über die Bewertung bebauter Grundstücke.....	1106
12. 11. 34	Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung	1110
13. 11. 34	Verordnung über Zolländerungen.....	1110
7. 11. 34	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichsilbermünzen im Nennbetrag von 2 und 5 Reichsmark .....	1111
12. 11. 34	Berichtigung.....	1111

### Erste Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung. Vom 24. Oktober 1934\*).

Auf Grund des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird verordnet:

Die Genossenschafts- und Sektions- (Abteilungs-) Versammlungen bei den Genossenschaften der Unfallversicherung, die Ausschüsse der Krankenkassen und der Landesversicherungsanstalten, der Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Generalversammlungen der Seekasse und der See-Krankenkasse, die Hauptversammlungen der Reichsknappschaft sowie die Bezirksvorstände, die Abteilungsvorstände und Bezirksversammlungen der Bezirksknappschaften und die Organe der besonderen Krankenkasse der Reichsknappschaft fallen weg.

An ihre Stelle treten vorläufig

bei den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung der Vorstand,

bei den Genossenschaften der Unfallversicherung der Genossenschafts- und Sektions- (Abteilungs-) Vorstand,

bei den Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung der Gesamtvorstand,

bei der Seekasse der Vorstand,

bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte das Direktorium,

bei der Reichsknappschaft und ihren Untergliederungen der Reichskommissar.

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 265 vom 12. November 1934.

Über die Entlastung dieser Organe für das Jahr 1934 und, soweit erforderlich, für frühere Jahre entscheidet die Behörde, die in diesen Jahren die Aufsicht geführt hat.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Dilsch

### Fünfte Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes. Vom 5. November 1934\*).

Auf Grund des § 32 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Films gemäß § 8 des Lichtspielgesetzes sind gegeben, wenn der Film staatspolitisch und künstlerisch besonders

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 260 vom 6. November 1934.

wertvoll, staatspolitisch wertvoll oder künstlerisch wertvoll, kulturell wertvoll, volksbildend oder ein Lehrfilm ist.

## § 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. November 1934.

Der Reichsminister für  
Volksaufklärung und Propaganda  
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Dilscher

### Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen.

Vom 8. November 1934.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323) wird zur Ergänzung des Abschnitts II dieses Gesetzes bestimmt:

Die Vorschriften des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen sind bei der Ermittlung des Gewinns, den der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr 1935 (1934/35) erzielt, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer dann anzuwenden, wenn der Auftrag auf Lieferung des Ersatzgegenstands vor dem 1. Januar 1935 erteilt wird und die Lieferung vor dem 1. April 1935 erfolgt.

Berlin, 8. November 1934.

Der Reichsminister der Finanzen  
In Vertretung  
Reinhardt

### Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag.

Vom 9. November 1934.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

## Artikel I

(1) Der Reichshandwerksführer wird ermächtigt, die Satzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags zu ändern oder zu ergänzen; er bedarf hierzu der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Dieser kann eine Änderung und Ergänzung der Satzung verlangen oder selbst vornehmen.

(2) Der Reichshandwerksführer wird insbesondere ermächtigt, unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung

der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235), den Haushaltsplan des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags einschließlich des Nachtrags zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933 festzustellen sowie die Umlagen und Beiträge festzusetzen, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen und über alle Einnahmen und Ausgaben eines jeden Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

(3) Eine Mitwirkung der Vertreterversammlung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags in den durch Gesetz oder die Satzung bestimmten Fällen findet nicht statt.

## Artikel II

(1) Auf die Beamten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die für die Reichsbeamten gelten.

(2) Für die Arbeiter und Angestellten des Kammertags gelten die Vorschriften, die für die Arbeiter und Angestellten in der Reichsverwaltung gelten.

## Artikel III

In Zweifelsfällen entscheidet der Reichswirtschaftsminister endgültig, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

## Artikel IV

Unberührt bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den durch Gesetz oder die Satzung vorgeschriebenen Fällen.

Berlin, den 9. November 1934.

Der Reichswirtschaftsminister  
In Vertretung  
Poffe

### Verordnung über die Bewertung bebauter Grundstücke.

Vom 10. November 1934.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 und des § 57 Absatz 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) und des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 21 Ziffer 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) wird hiermit das folgende verordnet:

## I. Grundstückshauptgruppen

## § 1

(1) Im Sinn der nachstehenden Vorschriften sind die folgenden Grundstückshauptgruppen zu unterscheiden:

## 1. Mietwohngrundstücke.

Als Mietwohngrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, mit Ausnahme der Einfamilienhäuser (Ziffer 4).